

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Salzburger Musikvereins (ZVR-Nummer: 207436425)**

## **1 Geltung der AGBs**

1. Der Vertrag zwischen dem Verein und dem Besucher über den Besuch einer Vorführung wird mit der Aushändigung der Eintrittskarte an den Besucher abgeschlossen. Mit der Erklärung, eine Eintrittskarte erwerben zu wollen, unterwirft sich der Besucher diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Dies gilt auch für den Fall, dass der Besucher die Eintrittskarte telefonisch, per Internet oder mittels anderer Kommunikationstechniken vorbestellt.
2. Mit der Übertragung der Eintrittskarte auf einen Dritten wird das Vertragsverhältnis unter Anwendung dieser AGB auf den Erwerber übertragen. Der Veräußerer der Eintrittskarte ist verpflichtet, den Erwerber auf die Geltung dieser AGB hinzuweisen.
3. Für Personen, die sich in den Veranstaltungsräumlichkeiten aufhalten, ohne dass diese AGB im Wege eines Vertragsabschlusses wirksam werden, gelten diese AGB als Hausordnung.

## **2 Erwerb der Eintrittskarte**

1. Für den Erwerb der Eintrittskarte gelten die für die jeweilige Vorführung ausgewiesenen Preise. Die Preise enthalten die Umsatzsteuer und andere Abgaben in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
2. Der Besucher ist verpflichtet, sofort nach Übernahme der Eintrittskarte zu prüfen, ob er die Karte für die gewünschte Vorführung erhalten hat. Nachträgliche Reklamationen werden nicht berücksichtigt.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Besuchern, die andere Besucher oder Mitarbeiter des Veranstalters belästigen und/oder die sich Anordnungen des Personals widersetzen, den Erwerb von Eintrittskarten für bestimmte Zeit oder in schwerwiegenden Fällen auf Dauer zu versagen.

4. Bei Vorbestellung müssen die Eintrittskarten spätestens 30 Minuten vor der Vorführung abgeholt und bezahlt werden. Nicht fristgerecht abgeholte Eintrittskarten kann der Veranstalter ohne Rücksichtnahme auf die Vorbestellung verkaufen.
5. Eine Rücknahme oder ein Umtausch bezahlter Eintrittskarten ist nicht möglich. Ein Ersatz für nicht oder (durch Zu-Spät-Kommen) nur teilweise in Anspruch genommene Eintrittskarten oder für wie immer abhanden gekommene Eintrittskarten wird nicht geleistet.
6. Im Falle der Absage einer Veranstaltung kann die Karte innerhalb eines Monats ab Veranstaltungsdatum rückgelöst werden. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
7. Im Falle der Verschiebung einer Veranstaltung auf einen anderen Termin behalten die Karten ihre Gültigkeit für den neuen Termin oder können bis zum Stattfinden der Veranstaltung rückgelöst werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Rückgabe nicht mehr möglich. Eine Erstattung von Versandkosten, Reisekosten, Hotelkosten und dergleichen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Bei Open Air Veranstaltungen kann es aufgrund der Wettersituation zur Verschiebung des Veranstaltungsbeginns oder zur zeitweisen Unterbrechung der Veranstaltung kommen. Dies ist kein Grund für die Rückerstattung des Kartenpreises.
9. Wird eine laufende Open Air Veranstaltung aufgrund extremer Witterungsbedingungen nach einer Spieldauer von mehr als 40 Minuten abgebrochen, gilt die Leistung als erbracht und es besteht kein Anspruch auf die Erstattung eines Eintrittspreises.
10. Kommt es aufgrund unklarer Witterungssituation zur Verlegung der Veranstaltung in eine andere Spielstätte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes. Wird die Veranstaltung aufgrund der Witterungssituation vor Beginn abgebrochen, wird der Veranstalter um einen Ersatztermin bemüht sein. Die Karten behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit. Kann der Veranstaltungsbesucher, aus welchen Gründen auch immer, den Ersatztermin nicht in Anspruch nehmen, ist eine Rücklösung der Eintrittskarten bis zum Ersatztermin möglich. Eine spätere Rücklösung ist ausgeschlossen.
11. Wird die Veranstaltung aufgrund der Witterungssituation vor Beginn ersatzlos

abgesagt, so können die Karten innerhalb eines Monats rückgelöst werden.

### **3 Zutritt zu den Veranstaltungssälen**

1. Die Berechtigung, einer bestimmten Vorführung beizuwohnen, wird mit der gültigen Eintrittskarte ausgewiesen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Besucher die Eintrittskarte rechtmäßig erworben hat.
2. Veranstaltungssäle dürfen ohne eine gültige Eintrittskarte für die jeweilige Vorführung nicht betreten werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Zutrittsberechtigung zu prüfen und bei fehlender Zutrittsberechtigung den Zutritt zu dem Veranstaltungssaal zu verweigern bzw. den Besucher der Vorführung zu verweisen. Der Besucher hat daher die Eintrittskarte bis zum Ende der Vorführung aufzubewahren.
3. Die Mitnahme von Gläsern, Flaschen, Dosen, Waffen, Stöcken, Feuerwerkskörpern in den Veranstaltungsbereich ist verboten. Veranstaltungsbesucher sind verpflichtet, derartige Gegenstände vor dem Betreten eines Veranstaltungssaals abzugeben und nach dem Verlassen des Veranstaltungssaales abzuholen. Geräte, die binnen drei Tagen nach dem Tag der Vorstellung nicht abgeholt werden, werden dem Fundamt übergeben.
4. Die Mitnahme mitgebrachter Speisen und/oder Getränke in die Veranstaltungssäle ist unzulässig.

### **4 Verhalten im Veranstaltungssaal**

1. Besucher können nach einer Mahnung des Personals ohne Rückzahlung des Eintrittspreises der Vorführung verwiesen werden, wenn sie:
  - a) sich weigern, ihren auf der Eintrittskarte zugewiesenen Platz einzunehmen;
  - b) andere Veranstaltungsbesucher vor oder während der Vorführung akustisch, durch ihr Verhalten oder ihren Geruch stören oder belästigen;
  - c) im Veranstaltungssaal rauchen;
  - d) Essensreste auf den Boden werfen oder sonst den Veranstaltungssaal verunreinigen;

- e) Waffen oder sonstige verbotene Gegenstände in den Veranstaltungssaal mitnehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese konkret benutzt werden oder nicht;
  - f) ohne Genehmigung des Veranstalters Speisen und/oder Getränke in den Veranstaltungssaal mitnehmen.
2. Nach dem Ende der Veranstaltung sind die Veranstaltungssäle durch die bezeichneten Ausgänge zu verlassen. Der Aufenthalt in den Veranstaltungssälen ist nach dem Ende der Vorführung unzulässig.

## **5 Verbot von Bild- und Tonaufnahmen**

Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen von Veranstaltungen für private und kommerzielle Zwecke sind ausdrücklich verboten. Das Veranstaltungspersonal ist bei Zuwiderhandlung berechtigt, die entsprechenden Gegenstände abzunehmen. Die Gegenstände werden während der Veranstaltung verwahrt, es wird jedoch keine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung übernommen.

## **6 Allgemeines**

1. Bei Konzerten besteht die Möglichkeit, dass es aufgrund der Lautstärke zu Hör- oder Gesundheitsschäden kommt. Konzertbesucher besuchen die Veranstaltung auf eigenes Risiko und der Veranstalter übernimmt keine Haftung für mögliche Gesundheitsschäden.
2. Bei TV-Übertragungen erteilt der Inhaber der Eintrittskarte der übertragenden TV-Anstalt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen (Bild, Ton, Film, TV) ohne Vergütung, im Rahmen der üblichen Auswertung und mit jedem technischen Verfahren, ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung, verwendet werden dürfen.

## **7 Rechtswahl / Gerichtsstand**

1. Vorbehaltlich allfälliger zwingender gesetzlicher Vorschriften (insbesondere für Konsumenten) gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen.
2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Verein und dem Besucher geschlossenen Vertrag ist vorbehaltlich allfälliger

5  
zwingender gesetzlicher Vorschriften (insbesondere für Konsumenten) das sachlich  
zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg zuständig.

Salzburg, am